

Berechnungsbeispiel

Grundstücksgröße: 1.000,00 qm
zu berücksichtigende Grundstücksgröße: 1.000,00 qm
Nutzungsfaktor (zulässige Vollgeschosse): 1,25 (2)
Veranlagungsfläche: 1.250,00 qm

Ermittlung der Veranlagungsfläche:

Nutzungsfaktor x zu berücksichtigende
Grundstücksfläche = Veranlagungsfläche

$$1,25 \times 1.000,00 \text{ qm} = 1.250,00 \text{ qm}$$

Berechnungsformel Abwasserbeitrag (Ergänzung):

Veranlagungsfläche x 2,25 Euro/qm
= **Abwasserbeitrag**

Berechnung für das Grundstück:

$$1.250,00 \text{ qm} \times 2,25 \text{ Euro/qm} = \mathbf{2.812,50 \text{ Euro}}$$

Berechnungsformel Wasserbeitrag (Ergänzung):

Veranlagungsfläche qm x 1,50 Euro/qm =
Wasserbeitrag

zuzüglich. 7 % Mehrwertsteuer

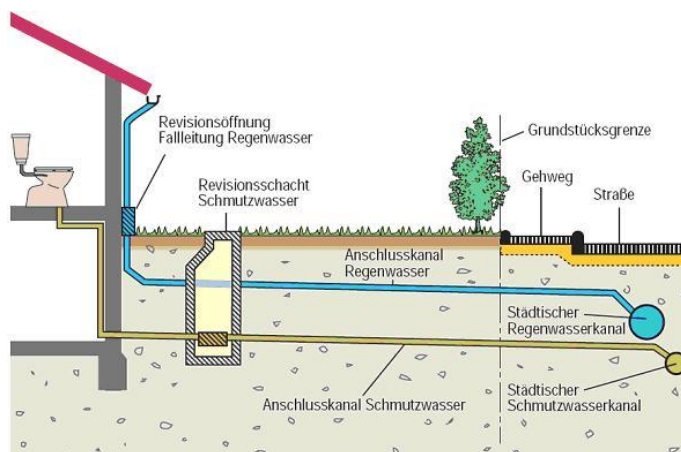
Berechnung für das Grundstück:

$$1.250,00 \text{ qm} \times 1,50 \text{ Euro/qm} = \mathbf{1.875,00 \text{ Euro}}$$

zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer = 131,25 Euro

Wasserbeitrag = **2.006,25 Euro**

Abgrenzung zu den Hausanschlusskosten



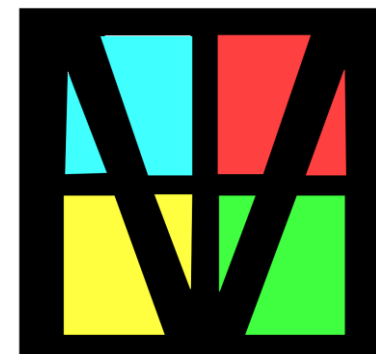
Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der **privaten** Hausanschlussleitungen ist der Stadt bzw. der beauftragten Firma zu erstatten. Die Kosten berechnen sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

Herausgeber: Stadtwerke Melsungen
Am Markt 1
34212 Melsungen
Telefon: 0 56 61 – 70 81 21
E-Mail: katja.stoll@melsungen.de

Weitere Informationen über das städtische Bauprogramm sowie vollständigen Satzungen finden Sie auf unserer Homepage www.melsungen.de

Leitungsgebundene Beiträge

(Wasser / Abwasser)
nach dem
Hessischen Gesetz über
Kommunale Abgaben (KAG)



Stadtwerke Melsungen

Eine Kurzinformation der Stadtwerke Melsungen

Die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen helfen, die Beitragsberechnung und Beitragserhebung besser zu verstehen und zu beurteilen.

Die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Stoll, Tel. 05661-708 121 (E-Mail: katja.stoll@melsungen.de) gibt Ihnen weitere Erläuterungen oder vereinbart mit Ihnen auf Wunsch einen Gesprächstermin.

Warum leitungsgebundene Beiträge?

Die Stadtwerke Melsungen haben mit dem aktuellen Bauprogramm (1990 – 2015) erhebliche Investitionen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu leisten, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage hierfür ist das Hessische Gesetz über Kommunale Abgaben (KAG), welches in § 11 Abs. 1 folgende Formulierung enthält:

„Die Gemeinden und Landkreise können zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile bietet.“

Was sind Beiträge? Was sind Gebühren?

Beiträge sind Finanzierungsmittel zur Deckung des Investitionsaufwandes öffentlicher Einrichtungen. Die Beiträge dienen der Finanzierung von Investitionskosten. Im Gegensatz dazu sind Gebühren für Aufwendungen zu erheben, welche aus dem laufenden Betrieb entstehen.

Welche Grundstücke sind beitragspflichtig?

Die leitungsgebundenen Beiträge werden für alle bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserleitung bzw. an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden können, erhoben.

Wie wird der Beitrag verteilt?

Die Festsetzung der Wasser- und Abwasserbeiträge erfolgt auf Grundlage der zurzeit geltenden satzungsrechtlichen Beitragssätze. Dabei werden vor dem Hintergrund der umfangreichen Investitionen in die leitungsgebundene Infrastruktur im Bereich der Stadt Melsungen für die Tatbestände Schaffung, Erweiterung und Erneuerung Beiträge auf Grundlage einer Kalkulation erhoben. Aus einer Globalrechnung (=Investitionen im Zeitfenster 1990 – 2015) unter Division der gesamten bebaubaren Grundstücks- und Geschossfläche im Gemeindegebiet einschließlich Stadtteile ergeben sich gleichförmige Beitragssätze.

Die aktuellen Beitragssätze betragen für Wasser

- a) Schaffensbeitrag = 2,00 Euro/qm
- b) Ergänzungsbeitrag = 1,50 Euro/qm

für Abwasser

- a) Schaffensbeitrag = 2,75 Euro/qm
- b) Ergänzungsbeitrag = 2,25 Euro/qm

Ermittlung der Veranlagungsfläche

Die Höhe des Beitrages ermittelt sich aus der Veranlagungsfläche. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachung der zu berücksichtigenden Grundstücksgröße mit dem Nutzungsfaktor (zulässige Vollgeschosse). Der Nutzungsfaktor ist in der Satzung festgelegt.

Als Grundstücksfläche bei Grundstücken im Innenbereich gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt bei der Beitragsberechnung als Grundstücksfläche bei Grundstücken im Innenbereich, die an die Versorgungsanlage angrenzen, die Fläche bis zu einer Tiefe von höchstens 35 Metern. Bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. Dies gilt sinngemäß auch für die Fälle, in denen die Bebauung hinter der Begrenzung von 35 m beginnt.